

Hinweise

zum Zuwendungsvertrag zur Förderung von Projekten im Rahmen des Regionalbudgets der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

Die LAG weist im Einzelnen besonders auf folgende Punkte des Vertrages hin, die ggf. missverständlich oder unklar sein könnten:

Zu § 1 Vertragsgegenstand, Absatz (4):

Mit dem Projekt darf erst nach dem an erster Stelle genannten Datum begonnen werden. Angebote dürfen bereits vorher eingeholt werden, und auch Ausschreibungen dürfen durchgeführt werden. Aber erst nach Vertragsbeginn dürfen Aufträge erteilt werden.

Wir arbeiten mit Mitteln, die zwingend in diesem Haushaltsjahr verausgabt werden müssen. Um die Bearbeitung der Verwendungsnachweise in der AktivRegion und den Kassenschluss beim Land berücksichtigen zu können, muss das Projekt unbedingt bis zum 15.10.2026 komplett abgeschlossen und abgerechnet sein. Alle Rechnungen müssen vom Projektträger bezahlt sein, und die Abrechnung inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bei der AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz eingegangen sein - siehe auch hierzu § 5 Auszahlung / Verwendungsnachweis, Absatz (1). Sollte dies nicht der Fall sein, entfällt die Förderung komplett!

Zu § 1 Vertragsgegenstand, Absatz (5):

Bei Änderungen im Kostenplan nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit der AktivRegion auf! Diese Änderungen sind rechtzeitig anzuzeigen und bei mehr als 20% Abweichung einer einzelnen Kostenposition vorher zu beantragen.

Zu § 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers:

Die zu fördernden Leistungen müssen im Wettbewerb vergeben werden. Für öffentliche Träger gilt die Einhaltung des Vergaberechts, mindestens jedoch die Einholung von 3 Vergleichsangeboten. Für nicht öffentliche Träger gilt die Pflicht zur Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten. Sollte ein Lieferant nicht in der Lage sein, ein Angebot abzugeben, so gilt dies trotzdem als der Versuch, ein Angebot einzuholen und die Pflicht ist erfüllt. Dies ist unbedingt zu dokumentieren.

Bei Direktaufträgen bzw. Direktkäufen mit einem voraussichtlichen Auftragswert (ohne MwSt.) von bis zu € 5.000,-- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie von bis zu € 10.000,-- bei Leistungen gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Freiberufliche Leistungen (z. B. Architektur- oder Ingenieur-Leistungen) können ohne Einholung von Vergleichsangeboten direkt vergeben werden. Jedoch sind auch diese Ausgaben nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tätigen.

Zu § 4 Verwendung der Mittel, Absatz (1):

- Zur Herstellung von Transparenz muss für das Projekt eine eigene Kostenstelle eingerichtet werden, so dass sämtliche Kontobewegungen, die das Projekt betreffen, ersichtlich sind.

- Sämtliche Rechnungen müssen von dem Konto überwiesen werden, welches im Antrag und im Verwendungsnachweis angegeben ist.
- Sollten die Projektkosten 20.000 € übersteigen, kippt das gesamte Projekt, und es wird keine Förderung ausgezahlt – auch nicht anteilig. Eine schlechte Kalkulation oder unklare Lieferverträge gelten nicht als hinreichende Begründung, die eine Auszahlung trotzdem rechtfertigen könnte.
- Eine künstliche Teilung von Projekten ist nicht erlaubt.

Zu § 5, Auszahlung / Verwendungsnachweis, Absatz (1):

Die Zuwendungsgeberin benötigt im Einzelnen folgende Unterlagen vom Projektträger (Verwendungsnachweis per Post, alle übrigen Dokumente möglichst per E-Mail):

- Verwendungsnachweis (mit Sachbericht) im Original mit Unterschrift
- Rechnungsblatt
- Projektdatenblatt mit Fotodokumentation
- Nachweis der Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Abweichend zu den Vorjahren müssen keine Rechnungen, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen mehr eingereicht werden. Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich der Projektträger verpflichtet, die zu dem Rechnungsblatt dazugehörigen Rechnungen und Kontoauszüge sorgfältig aufzubewahren sowie sich an die Vergaberichtlinien zu halten. Prüfungen der Zuwendungsgeberin und der Verwaltungsbehörde sind möglich.

Zu § 5, Auszahlung / Verwendungsnachweis, Absatz (3):

Der Projektträger muss die gesamten Projektkosten zunächst vorfinanzieren, das heißt, die Förderung wird erst nach Abschluss und Abrechnung des Projektes ausgezahlt.

Zwischenverwendungsnachweise sind nicht möglich.

Die 20 % Eigenanteil dürfen nicht von Dritten finanziert werden.

Zweckgebundene Spenden reduzieren die förderfähigen Kosten. Sachspenden sind nicht erlaubt.

Hinweis: Auszahlungen sind erst möglich, wenn der Erstattungsbescheid des Bundes über den Bundesanteil der GAK-Mittel beim Land eingegangen ist.

Zu § 10 Dokumentation und Transparenz, Absatz (1):

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Abrechnung ein Projektdatenblatt mit min. 2 Fotos für die Pressearbeit an die LAG zu übermitteln. Ein Muster liegt dem Vertrag bei.

Der Projektträger erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass die digital zur Verfügung gestellten Fotos von der LAG veröffentlicht werden dürfen.

Zu § 11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Wir erwarten, dass der Zuwendungsempfänger an dem Gegenstand des Projektes entweder ein Schild mit dem Hinweis auf die Förderung anbringt oder eine Einweihung des Projektes organisiert, zu dem Presse und Zuwendungsgeberin einzuladen sind, oder zumindest einen Artikel zur Veröffentlichung an die Presse weitergibt. Der Hinweis auf die Förderung ist in jedem Fall in sämtlichen Mitteilungen Pflicht.

Weitere geklärte Fragen:

Ich bestätige hiermit, sämtliche Bestandteile des Zuwendungsvertrages gelesen und verstanden zu haben. Alle offenen Fragen wurden geklärt.

Datum:

.....
Unterschrift Zuwendungsempfänger